

**Allgemeine
Service- und Wartungsbedingungen
der Richter R&W Steuerungstechnik GmbH
Körzendorf 52, 95491 Ahorntal**

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Unsere allgemeinen Service- und Wartungsbedingungen (im Folgenden kurz „ASW“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren ASW abweichende Bedingungen des Kunden, wie zum Beispiel dessen allgemeine Einkaufs- oder Beschaffungsbedingungen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere ASW gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ASW abweichender Bedingungen des Kunden Service- und Wartungsleistungen vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere ASW gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere ASW gelten bis zur Einbeziehung neuer oder geänderter ASW auch für alle künftigen Service- und Wartungsverträge mit dem Kunden.

§ 2 Vertragsabschluss / Leistungsausschlüsse

- (1) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Dies geschieht in der Regel durch Auftragsbestätigung in Textform.
- (2) Zum Leistungsumfang unserer Service- und Wartungsverträge gehören nicht solche Maßnahmen der Instandhaltung, die auf unsachgemäße Benutzung, äußere Gewalt wie Vandalismus, Fehlbedienung, Hackerangriffe oder sonstige nicht vorhersehbare Einwirkungen zurückzuführen sind.

§ 3 Preise / Preisanpassung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Kreditwürdigkeit

- (1) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Nicht in den Preisen enthalten sind zudem öffentliche Lasten und Abgaben sowie Zölle, die daher ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (3) Preisbasis, für die vereinbarte jährliche Nettowartungs- und Servicevergütung sowie Einzelkomponenten der jährlichen Vergütung, wie z.B. Stundensätze oder Entgelte pro Gerät, (zusammengenommen die „Vergütung“) ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Vergütung enthält ausschließlich Entgelt- und Entgeltnebenkosten. Ändert sich oder ändern sich nach Vertragsschluss Entgelt- und/oder Entgeltnebenkosten, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Vergütung angepasst wird. Die Vergütung ist entsprechend der Auswirkung der Veränderung der Entgelt- und/oder Entgeltnebenkosten auf die Vergütung erhöhend oder mindernd anzupassen. Preisanpassungen sind zumindest in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei darzulegen. Zur Anpassung berechtigten beispielsweise Tarifänderungen, wie z. B. Steigerungen oder Verminderungen von Stundenlöhnen oder sonstigen Vergütungsbestandteilen, im Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer des Elektrohandwerks in Bayern, soweit sie sich auf unsere Entgelt- und/oder Entgeltnebenkosten auswirken. Die Änderung der Vergütung kann erstmals in dem auf den Vertragsschluss folgenden Jahr verlangt werden. Sie tritt einen Monat nach dem schriftlichen Verlangen einer der Parteien auf Preisanpassung in Kraft und wirkt nicht zurück.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Werden Tatsachen bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich beeinträchtigen, insbesondere Zwangsvollstreckungsversuche in das Vermögen des Kunden, die Abgabe der Vermögensauskunft oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, so können wir nach unserer Wahl vom Kunden Vorkasse oder Sicherheitsleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung ist jährlich im Vorhinein fällig, erstmals nach Beauftragung.
- (2) Leistungen nach Aufwand werden monatlich auf Basis von Leistungsnachweisen fakturiert.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.

§ 5 Vertragslaufzeit

- (1) Service- und Wartungsverträge beginnen zum vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Sie verlängern sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende oder zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform, § 126 b BGB.

§ 6 Reguläre Arbeitszeit für Wartungs-Serviceleistungen

- (1) Die vertraglichen Service- und Wartungsleistungen und eventuelle Störungsbeseitigungen werden werktags während der folgenden Zeiten durchgeführt (im Folgenden „reguläre Arbeitszeit“ genannt):
Montag bis Donnerstag von 07:30-16:30 Uhr
Freitag von 07:30-12:00 Uhr
- (2) Für Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit, bei Wartezeiten, die der Kunde nicht zu vertreten hat, sowie für Arbeiten, die von diesem Vertrag nicht erfasst sind, gelten die vereinbarten Stundenverrechnungssätze.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden / Fernzugriff / Nutzung von technischen Betriebsdaten

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur kostenlosen Bereitstellung aller erforderlichen Energien.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich zur kostenlosen Bereitstellung seines fach- und anlagenkundigen Personals, soweit dessen Mitwirkung an den Wartungs- und Störungsbeseitigungsarbeiten von uns für erforderlich gehalten wird.
- (3) Der Kunde verschafft uns freien Zugang zu den zu wartenden Anlagen.
- (4) Der Kunde gewährt uns einen permanenten Fernzugriff auf die zu wartende Anlage und ist verpflichtet, auf seine Kosten die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten, damit wir die im Rahmen des Wartungs- und Servicevertrags geschuldeten Leistungen bestmöglich erbringen können.
- (5) Für durch den Kunden beigestelltes Material wird weder Gewährleistung noch Haftung übernommen.
- (6) Die von uns erfassten technischen Daten des Kunden dürfen von uns zum Zwecke der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, d.h. zur Durchführung von Wartungs- und Serviceleistungen, zur technischen und betriebswirtschaftlichen Anlagenoptimierung und zur technischen Weiterentwicklung der Anlagen verwendet werden. Innerhalb dieser Zweckbestimmung kann eine anonymisierte Weitergabe der Daten an vertrauenswürdige Dritte erfolgen.

§ 8 Vertraulichkeit / Keine Rechteübertragung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche als vertraulich gekennzeichneten Informationen, personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnisse, die er im Zusammenhang mit diesem Service- und Wartungsvertrag von uns erhält („vertrauliche Informationen“), auch über die Dauer des Vertrags hinaus streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren und sie nur zur Durchführung dieses Service- und Wartungsvertrages zu verwenden.
- (2) Die Zurverfügungstellung von Informationen und Software gleich welcher Art im Rahmen der Betriebsführung und des Service- und Wartungsvertrages durch uns begründet keine Rechteübertragung an diesen Informationen an den Kunden. Sofern wir dem Kunden im Rahmen unserer Service- und Wartungsleistungen technische Unterlagen wie z.B. Konstruktions-, Schalt- und Ablaufschemata zur Verfügung stellen, erhält der Kunde hieran ein einfaches nichtexklusives Nutzungsrecht zum Zwecke der Betriebsführung sowie der Durchführung der Service- und Wartungsleistungen und beschränkt auf die Vertragsdauer des Service- und Wartungsvertrages.

§ 9 Haftung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir dem Kunden einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie abgegeben haben.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Fall ist aber unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Höhere Gewalt

Sollten Naturereignisse, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt die Erfüllung dieses Vertrages be- oder verhindern, ruhen die vertraglichen Pflichten, bis diese Gründe nicht mehr bestehen.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

- (1) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, so ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaustausch – CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 11/2025